

# Allgemeine Auftrags-, Bestell- und Zahlungsbedingungen der hanova WOHNEN GmbH

(nicht gültig, wenn ein Rahmenvertrag abgeschlossen ist oder die Auftragsvergabe aufgrund einer Ausschreibung erfolgt)

## 1. Allgemeines

Für alle Verträge, die aufgrund des Auftrages oder der Bestellung der hanova WOHNEN GmbH -nachfolgend Auftraggeber genannt- mit Auftragnehmern zustande kommen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Spätestens mit Annahme der Angebote oder Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gelten diese Bedingungen ebenfalls als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende AGB des Auftragnehmers werden zurückgewiesen. Im Fall kollidierender AGB behalten die identischen Regelungen ihre Gültigkeit.

Soweit nicht nachstehende Bedingungen eine abweichende Regelung treffen, gelten für die Durchführung von Aufträgen je nach Art der Bestellung ergänzend Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL/B - oder die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C.

## 2. Vertragsschluss

Annahmeerklärungen und Bestellungen sowie Änderungen bestehender Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner.

Angestellte des Auftraggebers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben. Änderungen des schriftlichen Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Abbedingung der Schriftform ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

## 3. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftragnehmer erklärt mit Annahme des Auftrages, dass er die Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber vorlegen kann, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und den Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist, eine Haftpflichtversicherung unterhält und dass Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft besteht. Die wissentlich falsche Angabe der Erklärung hat den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen oder Bestellungen zur Folge.

## 4. Preise

Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Eine Lohn- und Materialpreisgleitkalkulation ist vom Verträge ausgeschlossen.

## 5. Stundenlohnarbeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Überprüfung der abgerechneten Stundenlohnnachweise dem Auftraggeber die Lohnlisten - auch für zurückliegende Zeiten - zur Einsichtnahme vorzulegen.

## 6. Abnahme und Lieferung

Für die Annahme von Lieferungen und die Abnahme von Leistungen ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig.

Die Parteien verpflichten sich, die Abnahme der Lieferung oder der Leistung auf doppelt auszufertigenden Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln, Aufmaßskizzen oder dergleichen zu bescheinigen oder in besonderen Abnahmeverhandlungen niederzuschreiben. Die Erstschrift erhält der Auftraggeber, die Zweitschrift der Auftragnehmer. In den Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln oder dergleichen müssen Zeit, Art und Umfang der Lieferung oder der Leistung erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein.

Bestellte Waren und Lieferungen sind frei der Verwendungs- und Abnahmestelle des Auftraggebers zu liefern und abzuladen. Sendungen, die Lieferer aus anderen Orten als Hannover an den Auftraggeber richten, sind grundsätzlich spätestens am Versandtag schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die Bestellnummer des Auftraggebers, die genaue Zeichnung der abgesandten Gegenstände oder deren Stückzahl anzugeben. Zu liefern ist unverzüglich, sofern nicht schriftlich eine andere Lieferfrist vereinbart ist. Dies ist in jedem Falle verbindlich.

Im Falle des Lieferverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangene Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als maximal 10 % des Warenwertes. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Bei vorfristiger Anlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Ware an den Lieferer zurückzuschicken. Sieht er davon ab, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Im Übrigen geht die Gefahr erst auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an dem Versandort an die empfangenzuständige Person übergeben worden ist.

## 7. Gewährleistung

Der Lieferer haftet für seine Leistungen uneingeschränkt nach Maßgabe des Gesetzes, im Übrigen nach Maßgabe folgender Regelungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Mängelrügen unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln nach ihrer Entdeckung, zu erheben. Dies gilt auch für be- oder verarbeitete Liefergegenstände. Die Gewährleistung richtet sich nach BGB. Der Lieferer stellt den Auftraggeber von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Der Lieferer garantiert die Nachlieferung von Ersatzteilen 10 Jahre ab Lieferdatum.

## 8. Abtretung, Einwendungen

Der Lieferant kann seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung abtreten.

Der Lieferant kann gegenüber den Ansprüchen des Auftraggebers nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Zurückbehaltungsrechte kann er zudem nur wegen des jeweils selben Gegenstandes einwenden.

## 9. Zahlung

Für Abschlags- und Schlussrechnungen sind die Rechnungen, die Stundenlohnzettel und die dazugehörigen Massenabrechnungen einzureichen.

Die Skontofristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle). Für Lieferungen werden bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingangsdatum der Rechnung 2 % Skonto abgezogen. Die Rechnungslegung hat nach dem Informationsblatt „Regeln für die elektronische Rechnungsstellung per E-Mail“ zu erfolgen, das auf der Webseite unter <https://hanova.de/index.php/ueberuns/downloads/zahlungsverkehr> bei hanova zu finden ist.

## 10. Verkehrspflichten

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen Schäden.

VOB Teil B §10 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden. Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers, dessen gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer sich bei den verschiedenen Leitungsverwaltungen über die Lage der Versorgungsleitungen zu unterrichten. Vom Auftragnehmer verursachte Schäden an den Leitungen sind der zuständigen Leitungsverwaltung sofort zu melden.

Die Kosten der Schadensbeseitigung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Er stellt den Auftraggeber von etwaigen Verpflichtungen gegenüber Dritten frei.

Bei der Baustelleneinrichtung und Ausführung der Bauleistungen in der Nähe von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen sind zur Vermeidung von Schäden die Schutzvorschriften zu beachten, die in der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung abgedruckt sind.

Über unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Pflicht den Auftraggeber zu unterrichten. Bei Unterbrechungen der Arbeiten durch Witterungseinflüsse hat der Auftragnehmer für entsprechenden Schutz der fertiggestellten Teile gegen Frost, Schnee, Wasser- und Windschäden zu sorgen. Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten abzuschirmen, ebenso sind die eingebauten Teile vor Beschädigungen zu schützen.

Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 11. Haftungsbeschränkung

Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber als auch gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In jedem Falle ist die Eintrittspflicht für die Verletzung der Hauptleistungspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Sachschaden begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Wert der Lieferung, welche in Zusammenhang mit dem schadensstiftenden Ereignis steht.

## 12. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden nur für den Zweck verarbeitet, zu dem sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Die Hinweise zur Datenverarbeitung sind auf der Webseite unter <https://hanova.de/index.php/bauprojekte/ausschreibungen> zu finden.

## 13. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Rechtswahl

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Hannover, sofern der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Soweit einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sind, verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen Regelungen möglichst nahestehende wirksame Regelung zu treffen. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt davon unberührt.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch im Heimatland des Auftragnehmers gegen diesen Klage zu erheben. Falls das dort zuständige Gericht die Anwendbarkeit des deutschen Rechts verneint, unterliegt das Vertragsverhältnis den Bestimmungen des UN-Kaufrechts unter Beachtung der in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen.